Textilwirtschaft

Vernichtungsverbot für Textilien beschlossen

von Kirsten Reinhold Dienstag, 23. Mai 2023



Besonders die Textilbranche sieht das Bundesumweltministerium BMUV betroffen vom Vernichtungsverbot für Produkte, die noch gebrauchsfähig sind. Ausgemusterte Textilien dürfen künftig nicht mehr geschreddert oder verbrannt werden.

Der EU-Wettbewerbsrat in Brüssel hat die geplante Ökodesign-Verordnung als zentralen Baustein des Green Deal beschlossen. Damit wird auch das Vernichten fabrikneuer Textilien und Schuhe europaweit künftig verboten. Weiteres Novum ist die Einführung des Digitalen Produktpasses, den auch der Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorsieht. Schon in wenigen Monaten könnten damit nochmals deutlich strengere Anforderungen an die Nachhaltigkeit von Produkten gelten.

"Die Ressourcen unseres Planeten sind endlich und wir müssen bewusster damit umgehen. Nachhaltige Produkte sollen daher der Standard werden in der EU. Künftig werden in der EU nur noch Produkte zugelassen, die langlebig und reparierbar sowie wiederverwendbar und recycelbar sind, und die den Vorschriften für nachhaltige Produkte entsprechen", erklärt Umweltstaatssekretärin Christiane Rohleder vom BMUV.

Die sinnlose Vernichtung gebrauchsfähiger Waren werde verboten. "Besonders wichtig ist dies bei Textilien, da hier derzeit massenhaft Neuware vernichtet wird. Mit dem Digitalen Produktpass stärken wir zudem die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher in der gesamten EU, die umfassend über den ökologischen Fußabdruck des jeweiligen Produkts

informiert werden und sich so bewusst für besonders nachhaltige Produkte entscheiden können", so Rohleder.

Zentraler Baustein des European Green Deal

Etwa ein Jahr, nachdem die EU-Kommission den Vorschlag für eine neue Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte - die sogenannte "Ecodesign for sustainable products Regulation" kurz: ESPR - vorgelegt hat, haben die Ministerinnen und Minister der EU diese jetzt angenommen. Die Ökodesign-Verordnung ist zentraler Baustein des European Green Deal, mit dem sich die EU zum Ziel gesetzt hat, bis 2050 klimaneutral zu wirtschaften.

Anders als die bisher geltende Ökodesign-Richtlinie solle die neue Verordnung nicht nur für energieverbrauchsrelevante Produkte, sondern für fast alle physischen Produkte gelten. Die Ökodesign-Verordnung werde künftig laut BMUV den rechtlichen Rahmen vorgeben, mit dem Anforderungen für Umwelt- und Ressourcenschutz an Produkte gestellt werden können.

Dazu gehören Haltbarkeit, Austauschbarkeit von Einzelteilen, Reparierbarkeit und Wiederverwendung. Dabei nimmt die Ökodesign-Verordnung den gesamten Lebenszyklus in den Blick. Außerdem soll der Einsatz von Rezyklaten gestärkt werden, um mehr Stoffe zu recyceln und damit im Kreislauf zu halten.

Zeitplan für die Erarbeitung der Produktverordnungen

Die neue Ökodesign-Verordnung selbst stelle keine direkten Anforderungen an Produkte. Sie soll aber vorgeben, welche Anforderungen in zukünftigen Produktverordnungen gestellt werden sollen und können. Die Kommission werde nun einen Zeitplan für die Erarbeitung prioritärer Produktverordnungen vorlegen, heißt es aus dem Bundeswirtschaftsministerium.

Nach dem jetzt erfolgten Beschluss ihrer "Allgemeinen Ausrichtung" werden die EU-Mitgliedstaaten mit der Kommission und dem Europäischen Parlament im sogenannten Trilogverfahren den finalen Entwurf der Ökodesign-Verordnung verhandeln. Im Anschluss wird die Verordnung abschließend im EU-Parlament und im Ministerrat verabschiedet. Stimmen EU-Parlament und EU-Rat zu, könnten in einigen Monaten nochmals deutlich strengere Anforderungen an die Nachhaltigkeit von Produkten gelten.